

➔ PRESSESTELLE



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

11. Juni 2026 // NR 44/26

# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Ordnung über den Zugang für das „Brückenprogramm Lehramt“

## **Ordnung über den Zugang für das „Brückenprogramm Lehramt“**

Aufgrund von § 15, § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2026 die Ordnung über den Zugang für das Brückenprogramm Lehramt beschlossen.

### **ABSCHNITT I**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt den Zugang zum Studium mit dem Titel „Brückenprogramm Lehramt“. <sup>2</sup>Die möglichen Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung ist, dass der\*die Bewerber\*in entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelor-Abschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss ohne Lehramtsoption erworben hat, und zwar in einem mit mindestens einem Unterrichtsfach aus Anlage 1 fachlich eng verwandten Fach oder einem der Studiengänge Erziehungswissenschaft, Bildungswissenschaft, Sozialpädagogik, Psychologie, Kindheitspädagogik oder einem vergleichbaren Studiengang. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Fach fachlich eng verwandt oder ein Studiengang vergleichbar ist, trifft die zuständige Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Das vorangegangene Bachelor-Studium muss erfolgreich abgeschlossen sein. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind Bewerber\*innen vorläufig zugangsberechtigt, wenn der Studienabschluss zwar noch nicht vorliegt, aber zum Bewerbungszeitpunkt nachgewiesen wird, dass mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen und bis zum 30.09. (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. 31.03. (bei Bewerbung zum Sommersemester) des jeweiligen Jahres nachgewiesen wird, dass alle bis dahin noch fehlenden Prüfungen abgelegt worden sind und die Bachelorarbeit eingereicht worden ist. <sup>2</sup>Wird der Nachweis nicht rechtzeitig erbracht und hat der\*die Bewerber\*in dies zu vertreten, erlischt die vorläufige Zugangsberechtigung und zugleich die auflösend bedingte Einschreibung in das Brückenprogramm Lehramt. <sup>3</sup>Die Einschreibung der Bewerber\*innen ist zudem bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. <sup>4</sup>Der Nachweis ist bis zum Ende des ersten Semesters des Brückenprogramms zu erbringen.
- (3) <sup>1</sup>Bewerber\*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird nach den Vorgaben der Ordnung der Universität Lüneburg für die deutsche Sprachprüfung (DSH) für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber in der jeweils gültigen Fassung geführt.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für bestimmte Fächer

- (1) <sup>1</sup>Bewerber\*innen für das Fach „Englisch“ sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. <sup>2</sup>Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
  1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
  2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.<sup>3</sup>Alternativ können Englischkenntnisse durch in der Anlage 2 aufgeführte Nachweise belegt werden. <sup>4</sup>Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.
- (2) <sup>1</sup>Bewerber\*innen für das Fach „Musik“ sind nur dann zugangsberechtigt, wenn sie eine besondere künstlerische Befähigung gem. § 18 Abs. 5 NHG nachweisen. <sup>2</sup>Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 2 bis 9 Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor- Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, ist entsprechend anwendbar. <sup>4</sup>Abweichend davon kann die besondere künstlerische Befähigung auch dadurch nachgewiesen werden, dass im Studium bereits 10 CP in entsprechenden Modulen zur eigenen künstlerischen Praxis („Einzelunterricht“) erbracht wurden.
- (3) <sup>1</sup>Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 bzw. 2 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

### § 4 Studienbeginn, Form der Bewerbung und Bewerbungsfrist

- (1) Das Brückenprogramm Lehramt beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.
- (2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. <sup>2</sup>Bewerber\*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Hochschulinformationssystem vornehmen. <sup>3</sup>Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber\*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. <sup>4</sup>Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung zum „Brückenprogramm Lehramt“ mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch den\*die Bewerber\*in erfolgen. <sup>5</sup>Bewerber\*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt. <sup>6</sup>Diese Bewerber\*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt. <sup>7</sup>Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt, welche Unterlagen der elektronischen Bewerbung beizufügen sind. <sup>8</sup>Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Hochschulinformationssystem fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. <sup>9</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bewerbung muss mit den gemäß § 2 sowie § 3 erforderlichen Nachweisen und Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das

Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Die Bewerbung gilt nur für das Verfahren des betreffenden Bewerbungstermins.

- (4) <sup>1</sup>Für Bewerber\*innen, die gem. § 2 zugelassen werden können, werden von der Hochschule entsprechende Zulassungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Hochschulinformationssystems gem. Abs. 2 zum Abruf bereitgestellt. <sup>2</sup>Die Bewerber\*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerbungsstatus informiert. <sup>3</sup>In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber\*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus Abs. 2 bestätigen müssen. <sup>4</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>6</sup>In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. <sup>7</sup>Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.
- (5) <sup>1</sup>Zu Zwecken der Durchführung des Zugangsverfahrens, sowie gegebenenfalls anschließend der Zulassung und der Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber\*innen verarbeitet:
1. Bewerber\*innennummer und Antragsnummer bzw. Antragsnummern,
  2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation,
  3. Identifizierungsdaten (Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität),
  4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse),
  5. Hochschulzugangsberechtigungen: Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum,
  6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen,
  7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung,
  8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise),
  9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB,
  10. Ergebnis Erststudium
  11. sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

<sup>2</sup>Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber\*innen im Zugangsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. <sup>3</sup>Zu diesem Zweck müssen Bewerber\*innen, die nicht über einen bereits im Hochschulinformationssystem vorhandenen studentischen Account verfügen, einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. <sup>4</sup>Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber\*innen-Bereich zu nutzen. <sup>5</sup>Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Hochschulinformationssystem bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden.

<sup>6</sup>Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. <sup>7</sup>Der Basisaccount wird

spätestens einen Monat nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. <sup>8</sup>Basisaccounts, deren Bewerber\*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben, und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. <sup>9</sup>Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber\*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. <sup>10</sup>Erhält der\*die Bewerber\*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. <sup>11</sup>Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

## § 5 Auswahlkommission

- (1) Die zuständige Fakultät bildet eine Auswahlkommission.
- (2) <sup>1</sup>Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer\*innen- oder der Mitarbeiter\*innengruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrer\*innengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der zuständigen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
  - a) Prüfung der eingehenden Bewerbungen auf formale Richtigkeit
  - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen.<sup>2</sup>Die Auswahlkommission kann den Studierendenservice mit der Prüfung der Bewerbungen gemäß a) beauftragen.

## Anlage 1

zu § 1 Abs. 1 Fächerkombinationen

- (1) Brückenprogramm Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor):
  - <sup>1</sup>Für das Brückenprogramm Lehramt an Haupt- und Realschulen (Quereinstieg für Fachbachelor) müssen zwei Unterrichtsfächer gewählt werden. <sup>2</sup>Wählbar sind die Unterrichtsfächer Biologie, Chemie, Englisch, Evangelische Religion, Mathematik und Musik.

**Anlage 2**

zu § 2 Abs. 1

**Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

<b>Nachweis</b>	<b>Ergebnis/Abschluss mindestens</b>
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-iBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, so-wie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte bzw. mindestens Band 4,5 in allen Bereichen
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

## ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

